

KUNDEN-Information

Hilfestellung zur Einstufung gefährlicher Abfälle aus Sammlungen aus Haushaltungen

von der AG-Nr. 45/96-BY zur Ausnahme 20 GGAV

Die Bayerische Ausnahmegenehmigung 45/96-BY läuft zum 30. April 2010 aus. Das heißt ab dem 01. Mai 2010 müssen gefährliche Abfälle aus Sammlungen aus Haushaltungen nach der Ausnahme 20 GGAV oder nach den geltenden Vorschriften des ADR/RID befördert werden. Diese Umschlüsselungsliste soll den Verantwortlichen nach TRGS 520 die Umstellung von der Bayerischen Ausnahme auf die Ausnahme 20 erleichtern.

Die folgende Umstellungsliste wurde in Zusammenarbeit mit Herrn Harald Schiffner, Schiffner Consult GbR erstellt. Die Liste ist mit größter Sorgfalt erstellt worden, dennoch sind die Angaben ohne Gewähr.



Sonderabfall-Entsorgung
Bayern GmbH

Vertrieb

Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Fon 0 84 53 / 91-241
Fax 0 84 53 / 91-230
Email:

vertrieb@gsb-mbh.de

kontakt@gsb-mbh.de
www.gsb-mbh.de

D1149
Revision:01
Stand: 08/2010

HRB-Nr.: 190979
AG Ingolstadt
UST-ID-Nr: DE 129521680

Bayerische Landesbank
München
BLZ 700 500 00
Konto-Nr. 55831

Aufsichtsratsvorsitzender:
Prof. Dr. Günter Höhle
Geschäftsführer:
Dr. Richard Becker



KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung nach GGAV-Gruppe	Abf.-Gr. AG 45/96-BY	Abf.-Gr. AG 20	Gefahrzettel AG 20	Vermerk im Beförderungspapier und auf dem Fassaufkleber	Verpackungsvorgabe GSB	
Leere, ungereinigte Gefäße						
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2.1.1 2.1.2	Abfallgruppenzuordnung je nach Gefahreneigenschaften	Gefahrzettel nach Spalte 7 der Ausnahme 20 GGAV	Eintrag je nach zugeordneter Abfallgruppe/ Untergruppe	Leerbehältnisse bis max. 20 L Volumen, geschlossen	Kunststofffass bis max. 120 L oder im IBC
					Leerbehältnisse größer als 20 L Volumen, geschlossen	Kunststofffass bis 120 L, palettiert oder im IBC
					Offene Leerbehältnisse bis max. 300 L Volumen	Kunststofffass bis max. 120 L (palettiert), oder im IBC bzw. Mulde bis 7 m ³ . Transport in Mulde nur nach den geltenden Vorschriften des ADR!
<p>Behältnisse müssen entleert sein, d.h. frei von Feststoffen und Schlämmen (ausgenommen diese sind anhaftend bzw. eingebunden). Die Behältnisse dürfen keine flüssige Phase enthalten, lediglich Tropfmengen (< 50 ml). Die Anhaftungen dürfen nicht reaktiv sein. Aus Gründen des Arbeitsschutzes ist sicherzustellen, dass der Abfall keine staubenden, krebserregenden, ätzenden, brandfördernden oder giftigen Stoffe freisetzen kann.</p>						
Druckgaspackungen						
<i>Druckgaspackungen</i> (UN 1950) und Gefäße, klein mit Gas (Gaspatronen, UN 2037) mit folgenden Eigenschaften: -erstickend -ätzend -oxidierend -entzündbar <u>Bem. 1:</u> auch nach ADR freigestellte Gegenstände (z.B. Kohlendioxidpatronen)	2.2.1	1.1	2.2 2.2+8 2.2+5.1+8 2.1 2.1+8 2.2+5.1	z.B. bei entzündbar, ätzenden Eigenschaften: Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 2.1 (8) Gruppe 1.1 – Ausnahme 20	Spraydosen, entleert	Pappkiste mit nassfester Verklebung und eingelegetem, antistatischen, in der oberen Hälfte genadelten (perforierten) Foliensack bis max. 55kg alternativ: ableitfähige Kunststoffverpackung bis max. 60 L* Volle Spraydosen nur max. 5 kg/Verpackung!
					Spraydosen mit nicht brennbaren Gasen voll bzw. teilgefüllt	

KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung nach GGAV-Gruppe	Abf.-Gr. AG 45/96-BY	Abf.-Gr. AG 20	Gefahrzettel AG 20	Vermerk im Beförderungspapier und auf dem Fassaufkleber	Verpackungsvorgabe GSB	
<p><i>Druckgaspackungen</i> (UN 1950) mit folgenden Eigenschaften: -giftig und entzündbar ätzend, oxidierend z.B. Spraydosen mit Insektenvertilgungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Holz- und Pflanzenschutzmitteln, Desinfektionsmitteln, Ledersprays, Frostschutzmittel (auch ohne Schutzkappe)</p>		1.2	2.2+6.1 2.1+6.1 2.2+6.1+8 2.2+5.1+6.1 2.1+6.1+8 2.2+5.1+6.1+8	z.B. Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 2.1 (6.1) Gruppe 1.2 – Ausnahme 20	Spraydosen mit brennbaren Gasen, voll bzw. teilgefüllt Dünnwandige Gaskartuschen (Campinggaskartuschen)	Pappkiste mit nassfester Verklebung und eingelegtem, antistatischen, in der oberen Hälfte genadelten (perforierten) Foliensack bis max. 55kg alternativ: ableitfähige Kunststoffverpackung bis max. 30 L mit max. einer 250 ml Gaskartusche
<p><i>Gefäße, klein, mit Gas</i> (Gaspatronen, UN 2037) mit folgenden Eigenschaften: -giftig und entzündbar, ätzend, oxidierend</p>		1.3	2.3 2.3+2.1 2.3+8 2.3+5.1 2.3+2.1+8 2.3+5.1+8	z.B. Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 2.3 (2.1) Gruppe 1.3 – Ausnahme 20	Gasflaschen klein nach Absprache mit der GSB Größere Gasflaschen werden nicht angenommen	
<p>Feuerzeuge und deren Nachfüllpatronen sind Gegenstände des ADR und dürfen daher nicht im Rahmen der Ausnahme 20 befördert werden!</p>	2.2.2	n.a.	n.a.	„Abfall, UN 1057 Feuerzeuge, 2.1 (D)“ „Abfall, UN 1057 Nachfüllpatronen für Feuerzeuge, 2.1 (D)“ ADR Sondervorschrift 654 beachten!	Gebrauchte Feuerzeuge, Nachfüllpatronen mit Kohlenwasserstoffgas	Kunststofffass bis max. 30 L
<p>* Vorlage von ausreichend inertem, feinkörnigem Aufsaugmaterial (Absorptionsmaterial) zur Aufnahme evtl. auslaufender Flüssigkeiten! Keine Feuerzeuge mit Spraydosen zusammenpacken! Lüftungseinrichtung gem. 4.1.1.8 ADR erforderlich.</p>						

KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung nach GGAV-Gruppe	Abf.-Gr. AG 45/96-BY	Abf.-Gr. AG 20	Gefahrzettel AG 20	Vermerk im Beförderungspapier und auf dem Fassaufkleber	Verpackungsvorgabe GSB	
Feuerlöscher						
Halonlöscher, Pulverlöscher UN 1044	2.2.3	1.1	2.2	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 2.2, Gruppe 1.1 – Ausnahme 20	Halon und Pulverlöscher Feuerlöschpulver, sortenrein (AVV 160507)	Gitterboxen oder Kisten mit ausreichender mech. Festigkeit bzw. Fässer mit Lüftungseinrichtung gem. 4.1.1.8 ADR erforderlich
Wird nach ADR befördert, so kann die Sondervorschrift 594 in Anspruch genommen werden. Feuerlöscher UN 1044, die nach den Vorschriften des Herstellerlandes hergestellt und befüllt und in einer starken Außenverpackung verpackt sind, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn sie mit einem Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung versehen sind.						
Farben, Lacke, Klebstoffe						
<i>Entzündbare, flüssige, nicht giftige, nicht ätzende Abfälle mit einem Flammpunkt unter 23 °C, deren Dampfdruck bei 50 °C 110 kPa (1,1 bar) nicht übersteigt, z.B. Benzin, Spiritus, Petroleum, Alkohole außer Methanol, Farb-, Klebstoff- und Lackabfälle mit der Zusatzgefahr „giftig“ vgl. Gruppe 3</i>	2.3	2.1	3	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 3, Verpackungsgruppe II Gruppe 2.1 – Ausnahme 20	Altlacke und Altfarben in Dosen bis max. 8 L (FP>23 °C) Altlacke und Altfarben in Dosen größer 8 L (FP>23 °C)	(Metall- oder) Kunststofffass bis max. 120 L oder IBC (IBC nur nach ADR!) (Metall- oder) Kunststofffass bis max. 120 L, palettiert oder im IBC (IBC nur nach ADR!)
<i>Farb- und Lackabfälle mit Nitrocellulose mit mehr als 20 % und höchstens 55 % Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,6 % in der Trockenmasse</i>		2.2	3	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 3, Verpackungsgruppe I Gruppe 2.2 – Ausnahme 20	Altlacke und Altfarben mit/sowie leicht bzw. hochentzündliche Flüssigkeiten (Lösemittel) bis max. 20 L (FP<23 °C) Altlacke und Altfarben mit/sowie leicht- bzw. hochentzündlichen Flüssigkeiten (Lösemittel) und verunreinigte Öle über 20 L (FP<23 °C)	(Metall- oder) Kunststofffass bis max. 120 L Eingestellt in Metall-IBC oder ADR-konformen Gebinden auf Palette (IBC nur nach ADR!)

KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung nach GGAV-Gruppe	Abf.-Gr. AG 45/96-BY	Abf.-Gr. AG 20	Gefahrzettel AG 20	Vermerk im Beförderungspapier und auf dem Fassaufkleber	Verpackungsvorgabe GSB	
<p>Farb-, Klebstoff- und Lackabfälle, einschließlich solcher mit höchstens 20 % Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,6 % in der Trockenmasse</p> <p><u>Bem.:</u> Zu Härterpasten siehe Abfallgruppe 8</p>		2.3	3	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 3, Verpackungsgruppe I Gruppe 2.3 – Ausnahme 20		
<p>Pastenförmige Abfälle mit Dibenzoylperoxid, Dicumylperoxid der UN 3104, UN3106, UN3108 oder UN3110 in Dosen und Tuben, z.B. Härter für Polyesterharze, (nur org. Peroxide)</p>		8.4	5.2	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 5.2, Verpackungsgruppe I Gruppe 8.4 – Ausnahme 20	Härter und Kleber Org. Peroxide	Metall- oder Kunststofffass max. 60 L Max. 15 kg/Gebinde
<p>Ölhaltige Feststoffe Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</p>						
<p>Abfälle, die aus festen organischen oder anorganischen Stoffen bestehen, die nicht giftige und nicht ätzende entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt bis 61 °C enthalten können, z. B. Holzwohle, Sägespäne, Papierabfälle, Putztücher, gebrauchte Kfz-Ölfilter, verunreinigte Ölbinder, getränkt oder behaftet mit Ölen und Fetten</p> <p><u>Bem.:</u> Phosphorsulfide, nicht frei von weißem oder gelbem Phosphor, sind zur Beförderung nicht zugelassen</p>	2.4	6.1	4.1	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 4.1, Verpackungsgruppe II Gruppe 6.1 – Ausnahme 20		IBC oder 200L Fässer, Container (Container nur nach ADR!)

KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung nach GGAU-Gruppe	Abf.-Gr. AG 45/96-BY	Abf.-Gr. AG 20	Gefahrzettel AG 20	Vermerk im Beförderungspapier und auf dem Fassaufkleber	Verpackungsvorgabe GSB	
Gebrauchte Putztücher, Putzwolle und ähnliche Abfälle, nicht giftig, nicht ätzend, die mit selbst- entzündlichen Stoffen verunreinigt sind, z. B. bestimmte Öle und Fette, selbsterhitzungsfähige organische feste Stoffe, nicht giftig, nicht ätzend, z. B. körnige oder poröse brennbare Stoffe, die mit der Selbst-oxidation noch unterliegenden Bestandteilen getränkt oder verunreinigt sind, z. B. mit Leinöl, Leinölfirnisse, Firnisse aus anderen analogen Ölen, Petroleumrückstände		6.5	4.2	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 4.2, Verpackungsgruppe II Gruppe 6.5 – Ausnahme 20		200 L Fässer
Keine vollen Öl-, Fett- oder Wachsfässer bzw. Ölkannister bei Anlieferungen im Container						
Pflanzenschutzmittel Pestizide, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide						
Abfälle mit flüssigen, entzündbaren, giftigen, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln mit einem Flammpunkt < 23 °C	2.5	3.4	3+6.1	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 3 (6.1), Verpackungsgruppe I Gruppe 3.4 – Ausnahme 20	Getrennt zu verpacken: PSM fest	Kunststofffass max. 60L
Abfälle mit flüssigen, giftigen, entzündbaren Schädlings- bekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln mit einem Flammpunkt > 23 °C		3.5	6.1+3	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 6.1 (3), Verpackungsgruppe I Gruppe 3.5 – Ausnahme 20	PSM flüssig (wässrige Basis) PSM flüssig (organische Basis)	Kunststofffass max. 60L Kunststofffass max. 30 kg
Metallcarbide und Metall- nitride wie Calciumcarbid, Aluminiumcarbid		7.1	4.3	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 4.3 Verpackungsgruppe I Gruppe 7.1 – Ausnahme 20	Phosphid-, carbid- und sulfidhaltige Pflanzenschutzmittel sind unbedingt jeweils	

KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung nach GGAU-Gruppe	Abf.-Gr. AG 45/96-BY	Abf.-Gr. AG 20	Gefahrzettel AG 20	Vermerk im Beförderungspapier und auf dem Fassaufkleber	Verpackungsvorgabe GSB	
Metallphosphide, giftig wie Calciumphosphid, Aluminiumphosphid		7.2	4.3+6.1	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 4.3 (6.1) Verpackungsgruppe I Gruppe 7.2 – Ausnahme 20	getrennt zu verpacken. <u>Carbide und Phosphide nur max. 1 kg/Gebinde!</u>	
Phosphidhaltige feste Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel		7.3	6.1	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 6.1 Verpackungsgruppe I Gruppe 7.3 – Ausnahme 20		
Feste und flüssige Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, ausgenommen solche der Abfallgruppe 7		9.7	6.1	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 6.1 Verpackungsgruppe I Gruppe 9.7 – Ausnahme 20		
Arrex-Wühlmauspatronen		n.a.	n.a.	„Abfall, UN 0432 Pyrotechnische Gegenstände“, Gefahrzettel 1.4 mit zusätzlichem „S“ Verpackungsanweisung P135 beachten		Kunststofffass bis max. 30 L, Patronen in Originalverpackung oder in eine Innenverpackung geben (Folie o.ä.); ausreichend Füllmaterial verwenden
<p>Phosphid-, carbid- und sulfidhaltige Pflanzenschutzmittel sind unbedingt jeweils getrennt zu verpacken. <u>Carbide und Phosphide nur max. 1 kg/Gebinde!</u></p> <p>Chlorat- und perchlorathaltige Pflanzenschutzmittel sind ebenfalls unbedingt jeweils getrennt zu verpacken.</p> <p>Ab > 1kg Schwefel (S), Brom (Br) oder Jod (J) muss das Gebinde als S-/Br-/J-haltig gekennzeichnet sein.</p> <p>Arsenhaltige Pflanzenschutzmittel gesondert verpacken (extra BGS).</p> <p>Achtung!</p> <p>Pflanzenschutzmittel die Quecksilber (Hg) enthalten, sind als quecksilberhaltige Chemikalien anzuliefern (AVV 160507 bzw. AVV 160508). Die Fässer müssen als Hg-haltig gekennzeichnet sein (extra BGS!).</p> <p>Siehe auch die Kundeninformation: „Pflanzenschutzmittel“.</p>						
Chemikalien, anorganisch und organisch						
Abfälle, die Metalle oder Metall-Legierungen, pulverförmig oder in anderer entzündbarer Form enthalten	2.6	6.2	4.1	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 4.1 Verpackungsgruppe II Gruppe 6.2 –	60 L Gebinde Alkalimetalle Metallamide	5 kg 2 kg

KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung nach GGAV-Gruppe	Abf.-Gr. AG 45/96-BY	Abf.-Gr. AG 20	Gefahrzettel AG 20	Vermerk im Beförderungspapier und auf dem Fassaufkleber	Verpackungsvorgabe GSB	
Abfälle, die Metalle oder Metall-Legierungen, pulverförmig oder in anderer Form enthalten und die mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, z.B. Alkalimetalle		6.10	4.3	Ausnahme 20 Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 4.3 Verpackungsgruppe II Gruppe 6.10 – Ausnahme 20	Metallhydride Metallcarbonyle	2 kg 10 kg
Calciumcarbid	2.13.8.5	7.1	4.3	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 4.3 (6.1) Verpackungsgruppe I Gruppe 7.1 – Ausnahme 20	Auf Anfrage bei GSB	
Abfälle, die entzündend (oxidierend) wirkende Chlorite oder Hypochlorite enthalten wie z.B. festes Schwimmbadchlorierungsmittel mit Natriumchlorit, Kaliumchlorit, Calciumhypochlorit oder Mischungen von Chloriten <u>Bem. 1:</u> Lösungen von Schwimmbadchlorierungsmitteln siehe Abfallgruppe 14 <u>Bem. 2:</u> Chlorit- und Hypochloritmischungen mit einem Ammoniumsalz sind zur Beförderung nicht zugelassen	2.6	8.1	5.1	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 5.1 Verpackungsgruppe II Gruppe 8.1 – Ausnahme 20	60 L Gebinde	60 kg
Peroxide, <u>anorganisch</u>		8.2	5.1+6.1	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 5.1 (6.1) Verpackungsgruppe II Gruppe 8.2 – Ausnahme 20	Peroxide, flüssig	15 kg
Oxidationsmittel, <u>anorganisch</u> fest	Peroxide, fest				20 kg	
	60 L Gebinde				60 kg	
Chlorate, fest					Chlorate Perchlorate	10 kg 5 kg

KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung nach GGAV-Gruppe	Abf.-Gr. AG 45/96-BY	Abf.-Gr. AG 20	Gefahrzettel AG 20	Vermerk im Beförderungspapier und auf dem Fassaufkleber	Verpackungsvorgabe GSB	
Quecksilberhaltige organische und <u>an</u> organische Verbindungen		9.1	6.1	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 6.1 Verpackungsgruppe I Gruppe 9.1 – Ausnahme 20		300 g Quecksilber/ Gebinde (siehe auch S. 11)
Cyanverbindungen, fest		9.3	6.1	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 6.1 Verpackungsgruppe I Gruppe 9.3 – Ausnahme 20		30 kg
Cyanverbindungen, flüssig						30 kg
Laborchemikalien anorganisch giftig, nicht ätzend, nicht entzündbar		9.4	6.1	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 6.1 Verpackungsgruppe I Gruppe 9.4 – Ausnahme 20	60 L Gebinde	
Reduktionsmittel, anorganisch flüssig						
Reduktionsmittel, anorganisch fest						
Sulfide, fest		6.9	4.2	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 4.2 Verpackungsgruppe II Gruppe 6.9 – Ausnahme 20		10kg/Gebinde bezogen auf das Element Schwefel
Chlorit- und Hypochloritlösungen z.B. Chlorbleichlaugen, Lösungen von Schwimmbadchlorierungsmitteln		14.1	8	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 8 Verpackungsgruppe II Gruppe 14.1 – Ausnahme 20		60 kg
Wasserstoffperoxid		14.3	5.1+8	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 5.1 (8) Verpackungsgruppe II Gruppe 14.3 – Ausnahme 20		15 kg
Härter, isocyanathaltig. Entzündbare, flüssige, organische halogenhaltige oder organische sauerstoffhaltige, giftige Abfälle und solche, die		3.1	3+6.1	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 3 (6.1) Verpackungsgruppe II Gruppe 3.1 – Ausnahme 20		30 kg

KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung nach GGAU-Gruppe	Abf.-Gr. AG 45/96-BY	Abf.-Gr. AG 20	Gefahrzettel AG 20	Vermerk im Beförderungspapier und auf dem Fassaufkleber	Verpackungsvorgabe GSB	
nicht einer anderen Sammel-eintragung zugeordnet werden können, der UN 1992, UN 2603 und UN 3248, mit einem Flammpunkt unter 23 °C, z. B. Altöle, auch solche mit geringen Chloranteilen (z. B. polychlorierten Kohlenwasserstoffen) sowie Abfälle mit Methanol						
Abbeizer (CKW)		3.2	6.1+3	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 6.1 (3) Verpackungsgruppe II Gruppe 3.2 – Ausnahme 20		60 kg
Oxidationsmittel, organisch fest		8.2 (oder 8.3)	5.1+6.1 (5.1+8)	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 5.1 (6.1) Verpackungsgruppe II Gruppe 8.2 – Ausnahme 20		60 kg
Härter, peroxidhaltig. Pastenförmige Abfälle mit Dibenzoylperoxid, Dicumylperoxid der UN3104, UN3106, UN3108 od.UN3110 in Dosen und Tuben, z.B. Härter für Polyesterharze, (nur org. Peroxide.)		8.4	5.2	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 5.2 Verpackungsgruppe II Gruppe 8.4 – Ausnahme 20	Peroxide (SADT > 50°C) Peroxide (SADT < 50°C nach Anfrage!)	15 kg
Quecksilberhaltige organische und anorganische Verbindungen fest oder flüssig		9.1	6.1	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 6.1 Verpackungsgruppe I Gruppe 9.1 – Ausnahme 20		300 g Quecksilber/ Gebinde
Laborchemikalien anorganisch oder organisch giftig, nicht ätzend, nicht entzündbar		9.4	6.1	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 6.1 Verpackungsgruppe I Gruppe 9.4 –	60 L Gebinde	

KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung nach GGAV-Gruppe	Abf.-Gr. AG 45/96-BY	Abf.-Gr. AG 20	Gefahrzettel AG 20	Vermerk im Beförderungspapier und auf dem Fassaufkleber	Verpackungsvorgabe GSB	
Reduktionsmittel, organisch fest				Ausnahme 20		
Reduktionsmittel, organisch flüssig						
Hydrazine, fest						
Hydrazine, flüssig						
Härter, aminhaltig. Entzündbare, flüssige, schwach ätzende Abfälle mit einem Flammpunkt von 23 °C bis 61 °C.	2.8	5.3	3+8	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 3 (8) Verpackungsgruppe III Gruppe 5.3 – Ausnahme 20		30 kg
Formaldehydlösung		13.3	8	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 8 Verpackungsgruppe II Gruppe 13.3 – Ausnahme 20		30 kg
<p>Eine ausgefüllte Fassliste ist bei der Anlieferung zwingend mitzuführen!</p> <p>Oxidationsmittel nicht zusammen mit Reduktionsmitteln verpacken!</p> <p>Quecksilberverbindungen sind unter Chemikalien anzuliefern. Die max. Menge von 0,3 kg/Gebinde bezieht sich auf das Element Quecksilber; Fässer deutlich mit der Aufschrift „Hg“ versehen!</p> <p>Für Abfälle der Abfallgruppe 14 ist eine Lüftungseinrichtung gem. 4.1.1.8 ADR erforderlich.</p> <p><u>Siehe hierzu auch: Hinweise zur Annahme von Chemikalien in Fässern“. Die dort festgelegten Vorgaben sind einzuhalten!</u></p>						
<p>Metallisches Quecksilber Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle</p>						
<u>Bem.:</u> Dieser Gruppe dürfen auch Gegenstände mit Quecksilber beigegeben werden	2.9.1	9.2	8	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 8 Verpackungsgruppe III Gruppe 9.2 – Ausnahme 20	Quecksilber (metallisch) Barometer Kippschalter Thermometer Quecksilberhochdrucklampen	Kunststofffass bis max. 30 L oder Stahlflasche (Stahlflasche nur nach ADR; vgl. VA P800) Kunststofffass bis 200 L
Leuchtstoffröhren				Kein Gefahrgut nach ADR	Leuchtstofflampenbruch	Spezialbehälter oder Kunststofffass bis max.200 L

KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung nach GGA V-Gruppe	Abf.-Gr. AG 45/96-BY	Abf.-Gr. AG 20	Gefahrzettel AG 20	Vermerk im Beförderungspapier und auf dem Fassaufkleber	Verpackungsvorgabe GSB	
Gegenstände bruchsicher verpacken! Fässer deutlich mit der Aufschrift „Hg“ versehen. Quecksilberverbindungen sind unter Chemikalien anzuliefern, extra BGS erforderlich.						
Säuren						
Salpetersäure (UN 2031), Nitriersäuremischungen (UN 1796 und UN1826) und/oder Perchlorsäure (UN 1802), z.B. bestimmte Reinigungsmittel <u>Bem. 1:</u> Mischungen aus Salpetersäure und Salzsäure der UN-Nummer 1798 sind zur Beförderung nicht zugelassen! <u>Bem. 2:</u> Chemisch instabile Nitriersäuremischungen, nicht denitriert, sind zur Beförderung nicht zugelassen! <u>Bem. 3:</u> Perchlorsäure, wässrige Lösungen mit mehr als 72 Masse-% reiner Säure sind nicht zur Beförderung zugelassen!	2.7	10.1	8	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 8 Verpackungsgruppe I Gruppe10.1 – Ausnahme 20	Säuren in Kleinbehältern ¹⁾ Perchlorsäure	Kunststofffass bis max. 120 L (max. 60 kg!) Kunststofffass bis max. 60 L mit max. 5 kg Inhalt!
Abfälle mit Schwefelsäure, z. B. bestimmte Reinigungsmittel, Bierstein-entfernerpasten, Bleisulfat <u>Bem.:</u> Chemisch instabile Mischungen von Abfall-schwefelsäure sind zur Beförderung nicht zugelassen!		11.1	8	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 8 Verpackungsgruppe II Gruppe11.1 – Ausnahme 20	Konz. Schwefelsäure, Chromschwefelsäure, Oleum (extra verpacken!)	Kunststofffass bis max. 60 L mit max. 30 kg Inhalt
Abfälle mit Flusssäure-lösungen, z. B. bestimmte Reinigungsmittel		11.2	8+6.1	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 8 (6.1) VPG II, Gruppe11.2,		

KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung nach GGAV-Gruppe	Abf.-Gr. AG 45/96-BY	Abf.-Gr. AG 20	Gefahrzettel AG 20	Vermerk im Beförderungspapier und auf dem Fassaufkleber	Verpackungsvorgabe GSB	
Flüssige Abfälle mit ätzenden, giftigen Stoffen		11.3	8+6.1	Ausnahme 20 Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 8 (6.1) Verpackungsgruppe I Gruppe 11.3 – Ausnahme 20		
Wässrige Lösungen von Halogenwasserstoffen (ausgenommen Fluorwasserstoff), saure fluorhaltige Stoffe, flüssige Halogenide und andere flüssige halogenierte Stoffe (ausgenommen der Fluorverbindungen, die in Berührung mit feuchter Luft oder Wasser saure Dämpfe entwickeln), flüssige Carbonsäuren und ihre Anhydride sowie flüssige Halogencarbonsäuren und ihre Anhydride, Alkyl- und Arylsulfon- säuren, Alkylschwefelsäuren und organische Säurehalogenide, wie Salzsäure, Phosphorsäure, Essigsäure, Chlorsulfonsäure, Ameisensäure, Chloressigsäure, Propionsäure, Toluolsulfonsäuren, Thionylchlorid		11.4	8	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 8 Verpackungsgruppe I Gruppe 11.4 – Ausnahme 20	Säuren in Kleinbehältern Säureanhydride Säurechloride Säureanhydride/ Chloride der Schwefelsäure Phosphorpentoxid	Kunststofffass bis max. 120 L (max. 60 kg!) Max. 30 kg 10 kg 10 kg 10 kg
<p>¹⁾ z.B. Essig-, Salz-, Phosphor- oder Schwefelsäure, Rostlöser, Batteriesäure; saure Salze (z.B. Eisen(III)chlorid). Säuren sind getrennt von Laugen zu verpacken. Organische und anorganische Säuren sind zu trennen, feste und flüssige Säuren sind zu trennen. (S. auch: „Hinweise zur Annahme von Chemikalien in Fässern“.)</p>						

KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung nach GGA V-Gruppe	Abf.-Gr. AG 45/96-BY	Abf.-Gr. AG 20	Gefahrzettel AG 20	Vermerk im Beförderungspapier und auf dem Fassaufkleber	Verpackungsvorgabe GSB	
Laugen						
Wässrige Ammoniaklösungen mit höchstens 35% Ammoniak	2.8	13.1	8	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 8 Verpackungsgruppe III Gruppe 13.1- Ausnahme 20	Laugen in Kleinbehältern ²⁾ Ammoniak (extra verpacken!) Amine (extra verpacken!)	Kunststofffass bis max. 120 L (max. 60 kg) wie Chemikalien!
Übrige feste und flüssige basische Abfälle (ausgenommen UN 2029), z. B. bestimmte Reinigungsmittel mit Natrium- und/oder Kalium- hydroxid sowie Natronkalk, Brünierungsmittel mit Natrium- und/oder Kaliumsulfid (Geschirrspülmittel oder Entkalker mit Natriummetasilicat, Kalkmilch mit Calciumhydroxid)		13.2	8	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 8 Verpackungsgruppe I Gruppe 13.2- Ausnahme 20	Konz. Natronlauge	Kunststofffass bis max. 60 L
Formaldehydlösungen		13.3	8	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 8 Verpackungsgruppe III Gruppe 13.3- Ausnahme 20		30 kg
²⁾ z.B. Natronlauge, alkal. Holz- und Farbabbeizen, basische Salze. Laugen sind getrennt von Säuren zu verpacken. Organische und anorganische Laugen sind zu trennen, feste und flüssige Laugen sind zu trennen. S. auch: „Hinweise zur Annahme von Chemikalien in Fässern“.						

KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung nach GGAV-Gruppe	Abf.-Gr. AG 45/96-BY	Abf.-Gr. AG 20	Gefahrzettel AG 20	Vermerk im Beförderungspapier und auf dem Fassaufkleber	Verpackungsvorgabe GSB	
Batterien und Akkumulatoren						
Bleibatterien, Batterien (Akkumulatoren), nass, gefüllt mit Säuren	2.10	11.5	8	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 8 Gruppe 11.5 – Ausnahme 20 Verpackung nach Nr. 2.16 der AG 20: Kisten, Lattenverschlag, Akkukästen aus rostfreiem Stahl oder massivem Kunststoff bis 1 m ³	-	-
Nickel-Cadmium-Batterien	1.9.3	-	-	Kein Gefahrgut nach ADR	-	Kunststofffass max. 120 L
Quecksilber enthaltende Batterien	2.9.1	9.2	8	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 8 Verpackungsgruppe III Gruppe 9.2 – Ausnahme 20	-	Kunststofffass max. 30 L
Alkalibatterien (außer AVV 160603), Batterien (Akkumulatoren), nass, gefüllt mit Alkalien (UN 2795)	-	13.4	8	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 8 Gruppe 13.4 – Ausnahme 20 Verpackung nach Nr. 2.16 der AG 20: Kisten, Lattenverschlag, Akkukästen aus rostfreiem Stahl oder massivem Kunststoff bis 1 m ³	-	Kunststofffass max. 120 L
Lithium-Ionen-Batterien, auch in der nach Sondervorschrift 188 der Tabelle in Kapitel 3.2 des ADR/RID freigestellten Menge	2.9.4	7.4	9	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 9 VPG II, Gruppe 7.4 – Ausnahme 20 Lithium-Batterien, auch in nach Sondervorschrift 188 der Tabelle in Kapitel 3.2 der RID/ADR freigestellten Menge und gebrauchte Batterien nach Sondervorschrift 636 Buchstabe b)	-	Kunststofffass bis max. 60 L (max. Menge pro Fass: 30 kg)

KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung nach GGAV-Gruppe	Abf.-Gr. AG 45/96-BY	Abf.-Gr. AG 20	Gefahrzettel AG 20	Vermerk im Beförderungspapier und auf dem Fassaufkleber	Verpackungsvorgabe GSB	
Bei quecksilberhaltigen Batterien/Knopfzellen die Gebinde deutlich mit der Aufschrift „Hg“ versehen, (extra BGS erforderlich). Jede Batterie (außer Knopfzellen) ist am +-Pol gegen vollständige Entladung oder Kurzschluss mit einem Klebestreifen zu isolieren.						
PCB-haltige Kondensatoren						
PCB-haltige Kleinkondensatoren	2.12	3.3	9	Gefährliche Abfälle, Gefahrzettel 9 Verpackungsgruppe II Gruppe 3.3 – Ausnahme 20	< 1 kg Stückgewicht	Kunststofffass bis max. 60 L
Polychlorierte Biphenyle (UN 2315), polyhalogenierte Biphenyle und Terphenyle (UN 3151 und 3152), auch in verpackten Kleingeräten wie Kleinkondensatoren <u>Bem. 1:</u> Wegen PCB, PCT und polyhalogenierten Biphenylen und Terphenylen in unverpackten Geräten siehe Klasse 9, UN 2315, UN 3151 und UN 3152. <u>Bem. 2:</u> Geräte mit PCB, PCT und polyhalogenierten Biphenylen und Terphenylen die polychlorierte Dibenzofurane (PCDF) der Klasse 6.1 enthalten, siehe Ausnahme 19 GGAV.						
Altmedikamente						
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV 200131 fallen (Altmedikamente)		n.a.	n.a.	ADR-Klassifizierungen: UN 3249 Medikament, fest, giftig, n.a.g.	Kunststofffass max. 200 L oder IBC (IBC nur nach ADR!)	200 L und IBC nur wenn geringe Mengen brennbare Flüssigkeit wie z.B. Alkohol vorhanden
				UN 3248 Medikament flüssig, entzündbar, giftig, n.a.g.	Nach Ausnahme 20 GGAV nur 120 L, VGI	Brom/Jod max. 5 kg /Gebinde
				UN 1851 Medikament, flüssig, giftig, n.a.g. <u>Bem.:</u> ADR-Sondervorschrift 601		
Gebrauchsfertige pharmazeutische Produkte (Medikamente), die für den Einzelhandel oder den Vertrieb für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch hergestellt und abgepackt sind, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR/RID.						
Waschmittel, Tenside						
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2.8	Abfallgruppenzuordnung je nach Gefahreneigenschaften	Gefahrzettel nach Spalte 7 der Ausnahme 20 GGAV)	Eintrag je nach zugeordneter Gruppe/Untergruppe	Kunststofffass max. 200 L (nach ADR!)	IBC nur nach Rücksprache und nur für Monochargen (nach ADR!)

KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung nach GGAV-Gruppe	Abf.-Gr. AG 45/96-BY	Abf.-Gr. AG 20	Gefahrzettel AG 20	Vermerk im Beförderungspapier und auf dem Fassaufkleber	Verpackungsvorgabe GSB	
Nicht definierbare Substanzen						
Nicht identifizierbare gefährliche Abfälle <u>Bem.:</u> Für diese Abfälle gelten besondere Vorschriften siehe Nummern 2.5 ³ , 2.7 ⁴ und 4.3 ⁵ GGAV.	2.11	15.1	11 (Pfeile) Zusätzlich ist auf mindestens 2 Seiten dauerhaft die Aufschrift „Gefahrgut, nicht identifiziert“ anzu-bringen	Gefährliche Abfälle, Gruppe 15.1 – Ausnahme 20	Spezialbehälter oder Kunststofffass max. 30 L	Max. eine unbekanntete Verbindung pro Gebinde, max. 10 kg/Gebinde
<p>³⁾ Abfälle der Abfallgruppe 15 sind im jeweiligen Anlieferungsgefäß mit inerten Saug- und Füllstoffen einzusetzen in eine Kiste aus Holz der Kodierung 4C1, 4C2, 4D oder 4F, aus Pappe der Kodierung 4G, aus massiven Kunststoffen der Kodierung 4H2, Säcke aus Kunststoffolie der Kodierung 5H4 oder Fässer aus Kunststoff der Kodierung 1H2, die mindest. nach der Verpackungsgruppe II bauartgeprüft, -zugelassen und gekennzeichnet sein müssen. Diese Kisten, Säcke und Fässer sind einzeln oder zu mehreren in Kisten aus Stahl, Aluminium oder massivem Kunststoff der Kodierung 4A, 4B, 4H2 oder in Fässern aus Stahl oder Kunststoff der Kodierung 1A2, 1H2, die bauartgeprüft, - zugelassen und gekennzeichnet sind, zu verpacken.</p> <p>⁴⁾ Die Abfälle der Abfallgruppen 9,10,11 und 15 in Anlieferungsgefäßen dürfen auch in metallenen IBC der Verpackungsgruppe I verpackt werden.</p> <p>⁵⁾ Verpackungen mit Stoffen der Abfallgruppe 15 sind abseits, das heißt nicht über, nicht unter, und nicht unmittelbar neben den übrigen Versandstücken zu stauen und zu sichern.</p>						